

SATZUNG
der Ortsgemeinde Jockgrim über die Nutzung des Bürgerparks Jockgrim
vom 25.11.2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

1. Der Bürgerpark oder Teile des Bürgerparks können für Feste, Verkaufsveranstaltungen oder ähnliches genutzt werden. Die Nutzung für Zirkusgastspiele ist nicht erlaubt.
2. Veranstalter ist derjenige, der bei der Ortsgemeinde den Antrag auf Überlassung des Platzes für eine bestimmte Veranstaltung stellt. Der Antrag auf Überlassung des Festplatzes hat auch die Zeit des Auf- und Abbaus zu beinhalten, sowie das Säubern des Platzes. Der Veranstalter hat gegenüber der Gemeinde zu erklären, dass er sich an die Nutzungsregelungen dieser Satzung hält und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen ergreifen wird.
3. Der Auf- und Abbau von Festeinrichtungen wird auf die eigentliche Dauer der Veranstaltung nicht angerechnet.

§ 2 Vergabe des Bürgerparks

1. Die Ortsgemeinde Jockgrim führt den Belegungsplan und vergibt Termine.
2. Der Bürgerpark wird dem Veranstalter ohne Ausstattung überlassen. Der Bedarf für die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Strom ist bei der Anmietung anzugeben. Eigene Ausstattungsgegenstände bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde.
3. Das Nutzungsrecht am Bürgerpark oder an einem Standplatz ist nicht auf einen Dritten übertragbar.
4. Verstöße gegen diese Satzung haben den Entzug der Nutzungsgenehmigung zur Folge.

§ 3 Aufsicht

Die Vergabe der Standplätze oder des gesamten Bürgerparks und die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung obliegt einem Beauftragten der Ortsgemeinde Jockgrim. Den Weisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 4 Nutzungsbeschränkung

Die Anlieger sind vor übermäßigem Lärm, Gerüchen und sonstigen Einflüssen zu schützen. Zum Schutz der Gottesdienste darf eine Veranstaltung sonntags frühestens um 11.00 Uhr beginnen. Zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr sind Aufbau und Abbauarbeiten, Reparaturen und Transporte unzulässig. Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 5 Reinigungspflichten

Die jeweiligen Veranstalter sind verpflichtet, für die Reinigung des Geländes zu sorgen und haben hierfür u.a. ausreichende Abfallbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Das Gelände ist während der Dauer der Veranstaltung sauber zu halten und nach Ende der Veranstaltung nochmals zu säubern.

§ 6 Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen

1. Der jeweilige Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Sanitäreinrichtungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
2. Der Veranstalter kann die Toilettenanlage der Ortsgemeinde am Busparkplatz gegen Entgelt anmieten. Im Falle der Anmietung erfolgt ein gemeinsamer Über- und Rückgabetermin mit dem Vertreter der Ortsgemeinde. Der Veranstalter hat für die Reinigung und die Bestückung der sanitären Anlage zu sorgen.
3. Werden die Sanitäreinrichtungen von Seiten des Nutzers zur Verfügung gestellt, hat die Aufstellung in Absprache mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu erfolgen.

§ 7 Pflichten der Veranstalter

1. Die Stromversorgung erfolgt ausschließlich über Stromanbieter. Sie erfolgt grundsätzlich über einen provisorischen Festanschluss beim Stromanbieter der Wahl des Veranstalters. Dieser ist rechtzeitig beim Stromanbieter zu beantragen. In Ausnahmefällen ist in Absprache mit der Ortsgemeinde bei nur geringem Verbrauch eine Versorgung über den Anschluss der Ortsgemeinde, mit Abrechnung über einen Zwischenzähler, möglich. Dies gilt nicht für die Kirchweih und Veranstaltungen mit größerem Bedarf an Strom.
2. Die Versorgung mit Wasser und die Entsorgung des Abwassers ist mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde abzuklären.
2. Das Aufstellen und Betreiben von Stromerzeugern ist verboten.
3. Die Zubereitung von Speisen darf nur mit gas- oder strombetriebenen Geräten erfolgen, mit Ausnahme von Flammkuchenöfen.
4. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls hat der Veranstalter zu sorgen.
5. Der Veranstalter hat für alle erforderlichen Erlaubnisse zu sorgen und die hierzu ergangenen Anweisungen zu befolgen.

§ 8 Gebührenschuldner und –pflicht

1. Der Veranstalter (siehe § 1) ist Gebührenschuldner. Mehrere Schuldner für die gleiche Gebühr haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Zuweisung des Standplatzes bzw. der Überlassung des Bürgerparks und ist 14 Tage vor der Veranstaltung fällig.

3. Wird ein Bürgerpark an einem angemieteten Tag nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung und Rückzahlung der Gebühr.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren, die Kosten für Dienstleistungen und der Ersatzleistungen werden nach der zu dieser Satzung gehörenden Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Veranstalter den Bürgerpark oder den Standplatz auf dem Bürgerpark in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Jockgrim durch die Benutzung des Bürgerparks entstehen. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

2. Für die den Gästen und dem Nutzer im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen abhanden gekommenen, oder beschädigten Sachen und Gegenständen jeder Art einschließlich Personenschäden, kann die Ortsgemeinde nicht in Anspruch genommen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzungen der Ortsgemeinde Jockgrim über die Benutzung des Bürgerparks einschließlich der Festsetzung der Benutzungsgebühren vom 31.03.2003 und die Änderungssatzungen vom 26.02.2004 außer Kraft.

Jockgrim, 25.11.2022

gez.:

Sabine Baumann
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Kostenordnung gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Jockgrim über die Nutzung des Bürgerparks Jockgrim

1. Allgemeine Gebühren

Für die Nutzung des Bürgerparks sind je Veranstaltungstag folgende Gebühren zu zahlen:

1 Volks- und Vereinsfeste, Festzeltveranstaltungen	105,00 €
2 Leistungsschauen und ähnliche Veranstaltungen	525,00 €
3 Flohmärkte	1.050,00 €
4 Verkaufsveranstaltungen und -angebote je nach beanspruchter Fläche	
bis 25 m ²	20,00 €
bis 50 m ²	30,00 €
bis 100 m ²	50,00 €
5 Sonstige Angebote wie medizinische Leistungen (Corona-Teststationen u.a.), Beratungs- und Informations- und Dienstleistungen je nach beanspruchter Fläche	
bis 25 m ²	20,00 €
bis 50 m ²	30,00 €
bis 100 m ²	50,00 €
6 Sonstige vorübergehende Nutzung für kommerzielle, gewerbliche oder sonstige Zwecke je nach beanspruchter Fläche	
bis 25 m ²	20,00 €
bis 50 m ²	30,00 €
bis 100 m ²	50,00 €

Bei Flächen über 100 m² wird auf Anfrage die Gebühr durch die Ortsgemeinde Jockgrim festgesetzt.

2. Kirchweih der Ortsgemeinde Jockgrim

Die Kirchweihaussteller entrichten für die Dauer der Kirchweih folgendes Standgeld:

1. Stände, die nur Speiseeis verkaufen	50,00 €
2. Stände mit Spielen wie Pfeilwurf, Glücksrad etc.	65,00 €
3. Süßwarenstände	65,00 €
4. Verkaufsstände	65,00 €
5. Stände, die Lose verkaufen	75,00 €
6. Süßwarenstände mit Zusatz	90,00 €
7. Stände mit Spielwaren	90,00 €
8. Lebensmittelstände	100,00 €
9. Schießstände	120,00 €
10. Lebensmittelstände mit Getränkeverkauf oder Zelte	155,00 €
11. Karusselle	260,00 €
12. Auto-Scooter	520,00 €

Das Standgeld enthält bereits die Kosten für die Müllentsorgung.

3. Sonstige Kosten

1. Die Kosten für die Nutzung der Toilettenanlage je Veranstaltung	70,00 €
2. Bei Einsatz der Mitarbeiter der Ortsgemeinde je angefangene Stunde	42,50 €
3. Bei Verkaufsveranstaltungen, Leistungsschauen und ähnlichen Veranstaltungen ist eine Sicherheitskautions in Höhe von 500,00 € zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung eine Sicherheitskautions an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.	500,00 €